

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

§ 166

Inkrafttretensdatum

01.10.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

Amtstitel

§ 166. (1) Als Amtstitel ist vorgesehen

1. an Universitäten gemäß UOG 1993 und Universitäten der Künste gemäß KUOG ab dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens dieses Organisationsrechts: „Universitätsprofessor“;
2. an Universitäten gemäß UOG je nach Verwendungsgruppe:
„Ordentlicher Universitätsprofessor“ (§ 26 UOG) oder „Universitätsprofessor“ (§ 31 UOG);
3. an Universitäten der Künste vor dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG:
„Ordentlicher Universitätsprofessor“.

(2) Jeder Ordentliche Universitätsprofessor behält abweichend von Abs. 1 Z 1 das Recht zur Führung des Amtstitels „Ordentlicher Universitätsprofessor“.

(3) Emeritierte Universitäts(Hochschul)professoren sind berechtigt, ihren Amtstitel gemäß Abs. 1 oder 2 unter Voranstellung des Wortes „Emeritierter“ zu führen.